

„Smarter Umgang mit Handys und Smartwatches“

Handlungsempfehlung zu Smartphones und Smartwatches an der

Erich Kästner-Schule

Förderschule Sprache, Primarstufe

Pötterhoek 45, 48145 Münster

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets), aber auch das Nutzen von sogenannten Smarttrackern im Schulalltag der Erich Kästner-Schule soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Schulhof, Gebäude und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys, Smartwatches, Smarttrackern untersagt.

Auf dem gesamten Gelände müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; sie sollten nicht sichtbar in der Schultasche aufbewahrt werden.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind untersagt.

2.2. Sonderregelungen

Generell gilt: Kontaktstelle für eingehende und ausgehende Telefonate für alle am Schulleben Beteiligte ist das Sekretariat.

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen grundsätzlich im Sekretariat und in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können die Eltern und Erziehungsberechtigten eine Ausnahmegenehmigung über die Klassenleitung bei der Schulleitung beantragen. Dies gilt für die Nutzung von Smartphones und den Einsatz von Smarttrackern.

Schülerinnen und Schüler, die selbstständig mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** den Schulweg bestreiten, dürfen ein sogenanntes Notfallhandy in ihrer Schultasche aufbewahren. Dieses Gerät ist bei Betreten des Schulgeländes in den Flugmodus zu schalten und in der Tasche aufzubewahren.

Allgemein gilt: Die Eltern tragen die Verantwortung und Haftung für die privaten digitalen Endgeräte, die ihre Kinder mit sich führen. Diese Haftung gilt sowohl für das Mitführen, die Nutzung als auch für die Zeit der Wegnahme und Einbehaltung bei Verstoß (s.Kap.3).

Lehrkräfte und das gesamte Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer, Büros, Verwaltung) oder aus (zwingend) organisatorischen Gründen im Klassenraum nutzen. Das private Gerät ist möglichst lautlos in der Tasche oder im/unterm Pult aufzubewahren.

Dem Lehrpersonal steht für organisatorische Aufgaben vorrangig das dienstliche I-pad zur Verfügung.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage unserer Schule einsehbar.

Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.04.2026 per Eilbeschluss der Schulkonferenz in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Erich Kästner-Schule

Münster, 27.03.26

gez.
U. van Ellen
Schulleiterin